

optegra:hhkl GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Universitätsstraße 71  
D-50931 Köln  
Telefon +49 [221] 80 05 08-0  
Telefax +49 [221] 80 05 08-50

optegra:hhkl GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Romanstraße 35  
D-80639 München  
Telefon +49 [89] 13 99 00-0  
Telefax +49 [89] 13 99 00-40

info@optegrahhkl.de  
www.optegrahhkl.de



optegra:hhkl

## AIFM-Portal. Das Infoportal zur Regulierung geschlossener Fonds.

Wir laden Sie herzlich auf das AIFM-Portal unter der Webadresse [www.aifm.de](http://www.aifm.de) ein. Das Informationsportal zu allen Themen rund um Regulierungsvorschriften und -absichten im Bereich geschlossener Fonds.

### I Ziel des AIFM-Portals

Ziel des Portals ist es, Informationen zu sammeln und für Sie mit hoher Aktualität übersichtlich zu strukturieren. Neben der historischen Entwicklung und der Aufbereitung divergierender Meinungen erfahren Sie mehr über die Zusammenhänge und Hintergründe, die auf Basis des Entwurfs der AIFM-Richtlinie zur Regulierung der Branche führen soll. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erweiterung des Portals um ein Forum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch geplant.

### I Adressaten des AIFM-Portals

Das Portal richtet sich primär an Initiatoren geschlossener Fonds, an die in den Bereichen Fondskonzeption und Fondsvertrieb tätigen Personen, Berater, Anleger und Treuhänder.



[www.aifm.de](http://www.aifm.de) powered by  optegra:hhkl

### I Hintergrund der Regulierungsabsichten

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise verfolgt die europäische Kommission das anspruchsvolle Ziel, alle Fondsmanager und deren Aktivitäten einer angemessenen Regulierung zu unterwerfen. Aus diesem Grund hat die Kommission im Jahr 2009 den AIFM-Richtlinienentwurf zur Regulierung alternativer Investmentfondsmanager veröffentlicht. Der Entwurf hat in der Branche und in den Regierungen einiger Mitgliedstaaten viel Aufsehen erregt.

Im November 2009 hat sich der Wirtschafts- und Währungsausschuss des europäischen Parlaments zu dem Entwurf geäußert und Änderungsvorschläge unterbreitet. Diesem Positionspapier folgte ein Kompromissvorschlag der europäischen Kommission. Am 21. Januar 2010 lief die Frist zur Einreichung von Änderungsvorschlägen bei dem europäischen Parlament aus. Am 23. und 24. Februar 2010 werden die Änderungsvorschläge im europäischen Parlament diskutiert.

### I Inhalte der AIFM-Richtlinie *Zulassungserfordernisse*

Laut Richtlinienentwurf bedarf es zur Verwaltung, Administration und zum Vertrieb eines AIFs (Alternativer Investmentfonds) an professionelle Anleger einer Zulassung des AIFM (AIF-Manager) durch die zuständige Behörde seines Mitgliedstaats.

Für den Vertrieb von Anteilen an einem AIF muss der AIFM zusätzliche Meldepflichten erfüllen. Der Vertrieb beschränkt sich auf den Vertrieb an professionelle Anleger. Auf nationaler Ebene können die Mitgliedstaaten einen Vertrieb an Kleinanleger zulassen.

## **Verhaltensregelungen**

Der Richtlinienentwurf verpflichtet den AIFM seiner Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Fairness nachzugehen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben muss der AIFM die Interessen des von ihm verwalteten AIF, der Anleger und des Marktes berücksichtigen. Allen Anlegern muss eine faire Behandlung zu Teil werden. Eine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger ist nur zulässig, wenn die Vertragsbedingungen/Satzung des AIF das vorsieht.

Um sicherzustellen, dass ein AIFM die mit seiner Tätigkeit einhergehenden Risiken wirkungsvoll steuern kann, wird er verpflichtet

- Interessenkonflikte zu steuern, offenzulegen und zu vermeiden.
- ein Risikomanagementsystem einzuführen, durch das Risiken, die mit den jeweiligen Anlagestrategie verbunden sind, ermittelt, gemessen und überwacht werden.
- die Liquidität des AIF durch ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

## **Eigenkapitalanforderungen**

Um eine kontinuierliche und regelmäßige Administration und Verwaltung der AIFs sicherzustellen, muss der AIFM nach dem Richtlinienentwurf über ein Minimum an Eigenmitteln in Form von liquiden und kurzfristig zu mobilisierenden Mitteln verfügen. Die Höhe der notwendigen Eigenmittel ist noch nicht abschließend definiert.

## **Organisation**

Um die mit der Tätigkeit eines AIFM einhergehenden Risiken wirkungsvoll zu steuern und die Anlegerinteressen zu schützen, sind nach Auffassung der Kommission

- eine regelmäßige Bewertung der Vermögenswerte des AIF durch eine unabhängige Bewertungsstelle und
- eine Trennung der Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten des AIFs erforderlich.

Der Richtlinienentwurf sieht mindestens einmal jährlich sowie bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIFs eine Bewertung vor. Mit der Verwahrung der Vermögenswerte des AIFs kann nach dem Richtlinienentwurf nur ein Kreditinstitut mit Sitz in der Gemeinschaft betraut werden.

Das Positionspapier der ECON und der Kompromissvorschlag beschäftigen sich ausführlich mit den Vorschriften zu der Verwahrung der Vermögenswerte eines AIFs und sehen zahlreiche Detaillierungen, Änderungen und Erweiterungen vor. Insbesondere regelt der Kompromissvorschlag, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtsträger, die per Gesetz einer beruflichen Registrierung oder gesetzlichen und regulativen Bestimmungen oder Berufs- und Standesregeln unterliegen, als Verwahrstelle handeln können. Dazu können z.B. auch Steuerberatungs-gesellschaften zählen.

## **Outsourcing**

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass der AIFM Teile seiner Aufgaben auf Dritte übertragen kann. Er wird dadurch nicht von seinen Pflichten entbunden. Er muss daher die Erfüllung der übertragenen Aufgaben wirksam überwachen, jederzeit Anweisungen erteilen und mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurücktreten können. Bei Übertragung des Portfoliomanagements oder Risikomanagements muss der Dritte außerdem über eine Zulassung als AIFM verfügen und zur Verwaltung eines AIFs derselben Art berechtigt sein.

## **Transparenzanforderungen**

Ein weiteres Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, die Transparenz alternativer Investmentfonds gegenüber den Anlegern und Behörden zu erhöhen. Der Richtlinienentwurf sieht daher die Veröffentlichung eines Jahresberichts innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende vor. Der Jahresbericht ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Umfängliche Informationspflichten bestehen nach dem Richtlinienentwurf gegenüber den Anlegern. Sie sind unmissverständlich über die Anlagestrategie, die Anlagearten, den Einsatz von Hebeleffekten, die Rücknahmegrundsätze unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, das Bewertungsverfahren, die Verwahrung, die Verwaltung, das Risikomanagement und die mit der Anlage verbundenen Entgelte, Gebühren und sonstige Ausgaben aufzuklären.

Ferner ist die zuständige Behörde regelmäßig über die Haupthandelsmärkte und -instrumente, das größte Engagement und die wichtigen Erträge und Hauptrisikokonzentrationen des AIFM zu informieren. Ihr sind der Name des AIFs, die Märkte und Anlagen, in die der AIF investiert hat und die für diesen AIF im Bezug auf Organisation und Risikomanagement getroffenen Regelungen mitzuteilen.

## **Spezielle Vorschriften**

Für AIFMs, die hebel-finanzierte AIFs verwalten oder beherrschenden Einfluss auf erworbene Unternehmensbeteiligungen haben, sieht der Richtlinienentwurf besondere Informationspflichten vor, die im AIFM-Portal umfassend dargestellt werden.

**I Als Ansprechpartnerin rund um AIFM-Themen steht Ihnen zur Verfügung:**



**Kerstin Bors**

Rechtsanwältin | Steuerberaterin  
Universitätsstraße 71  
D-50931 Köln  
Telefon +49 [221] 80 05 08-0  
Telefax +49 [221] 80 05 08-50

